



Evangelisch-Reformierte
Kirche Nidwalden

KIRCHENORDNUNG

In Kraft seit 1. Januar 2023

INHALT

1.	KIRCHLICHE GEMEINSCHAFT	1
2.	KIRCHLICHES FEIERN	2
3.	DIAKONIE	4
4.	KIRCHLICHER UNTERRICHT	4
5.	KIRCHENLEITUNG UND GEMEINDEORGANISATION	6
6.	ÄMTER UND ANSTELLUNGEN	6
6.1	PFARRAMT	6
6.2	SOZIALDIAKONIE	7
6.3	KATECHETIK UND RELIGIONSUNTERRICHT	8
6.4	GESCHÄFTSSTELLE DER EVANGELISCH- REFORMIERTEN KIRCHE NIDWALDEN	8
6.5	FREIWILLIGENARBEIT	9
6.6	KIRCHENRAT	9
6.7	GEMEINDEKREIS-TEAM	10
6.8	SCHWEIGEPFLICHT	11
7.	FINANZEN UND KIRCHENGUT	11
8.	URNENFRIEDHOF HERGISWIL	12
9.	ARCHIVIERUNG	12
10.	PUBLIKATIONSORGAN UND UMGANG MIT MEDIEN	13
10.1	PUBLIKATIONSORGAN	13
10.2	UMGANG MIT MEDIEN	13
11.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden¹ vom 23. Mai 2022 beschliesst:

1. KIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

Art. 1 Glaubensgemeinschaft

- 1 Kirchliche Gemeinschaft heisst, dass sich Menschen in der befreienden Kraft Gottes begegnen, einander im christlichen Glauben bestärken und in der Not beistehen.
- 2 Gemeindemitglieder haben Anspruch auf das vertrauensvolle Gespräch mit der Pfarrperson und den kirchlichen Mitarbeitenden.
- 3 Bei jedem Beistand und jeder Hilfeleistung ist der freie persönliche Bereich des anderen Menschen zu achten.

Art. 2 Ökumenische Verbundenheit und Offenheit

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden pflegt offenen Kontakt mit der Römisch-Katholischen Landeskirche und mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften in Nidwalden.
- 2 Sie fühlt sich verbunden mit der weltweiten Christenheit und nutzt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen.
- 3 Sie ist offen für den Kontakt mit Angehörigen anderer Weltreligionen. Sie bringt anderen Vorstellungen von Gott Achtung und Verständnis entgegen und dient damit dem Frieden.

Art. 3 Weltweite Kirche

- 1 Die Kirche unterstützt kirchliche Hilfswerke. Sie kann auch eigene Partnerschaften mit in- und ausländischen Kirchgemeinden eingehen und sich an ökumenischen Projekten beteiligen.

- 2 Zur Pflege der Beziehungen zu den Hilfswerken und zur Begleitung der eigenen Partnerschaften und der eigenen Projekte besteht eine eigene Kommission.

2. KIRCHLICHES FEIERN

Art. 4 Gottesdienst

- 1 Die Gemeinde versammelt sich zu Gottesdiensten, um Gottes befreiendes Wort zu hören.
- 2 Dabei geht es um die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Schriftlesung, Gebet, Gesang, Taufe, Abendmahl und Meditation.
- 3 Gottesdienste dienen der geistigen Stärkung des Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie können auch ökumenisch gefeiert werden.

Art. 5 Taufe

- 1 Die Taufe ist Zeichen der Liebe Gottes und des Eintritts in die Gemeinschaft mit Jesus Christus. Getauft wird mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
- 2 Getauft wird in der Regel im Gemeindegottesdienst und vor wenigstens zwei Taufzeuginnen oder Taufzeugen durch die Pfarrperson. Die Taufzeuginnen oder Taufzeugen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3 Es werden Kinder und Erwachsene getauft.
- 4 Wer sich nach vollendetem 16. Altersjahr taufen lassen will, bereitet sich in einem Gespräch mit der Pfarrperson darauf vor.
- 5 Christinnen und Christen werden nur einmal getauft. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

Art. 6 Abendmahl

- 1 Das Abendmahl ist die Feier der Gemeinschaft mit Jesus

Christus. Brot und Wein oder Traubensaft sind dabei Zeichen seiner Gegenwart.

- 2 Zur Teilnahme sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.
- 3 Das Abendmahl kann an jedem Ort und zu jeder Zeit gefeiert werden.

Art. 7 Konfirmation

- 1 Die Konfirmation ist eine Segensfeier auf dem Weg zum Erwachsensein. Sie ist zugleich Abschluss des kirchlichen Unterrichts.
- 2 Wer konfirmiert wird, ist in der Regel getauft.
- 3 Konfirmiert wird, wer der Reformierten Kirche angehört. Nichtmitglieder erklären vor der Konfirmation schriftlich den Eintritt in die Reformierte Kirche.
- 4 Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

Art. 8 Trauung

- 1 In der kirchlichen Trauung bitten Eheleute um den Segen Gottes. Ihr geht die standesamtliche Eheschliessung voraus.
- 2 Die kirchliche Trauung kann auch ökumenisch gefeiert werden.

Art. 9 Abdankung

- 1 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst. In diesem werden Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums bedacht.
- 2 Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde.
- 3 Für aus der Kirche ausgetretene Verstorbene ist eine kirchliche Abdankung möglich, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber Angehörigen vorliegen.
- 4 Bei Abdankungen werden Verfügungen der Verstorbenen nach Möglichkeit beachtet.

Art. 10 Trauung und Abdankung für Nichtmitglieder

- 1 Trauungen und Abdankungen für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde werden in Rechnung gestellt.
- 2 Der Kirchenrat erlässt ein Gebührenreglement.

Art. 11 Evangelium für alle

- 1 Das Evangelium soll auch ausserhalb der im Gottesdienst feiernden Gemeinde gehört und erfahren werden.
- 2 Zu diesem Zweck nutzt die Kirche moderne Medien, um nach innen und aussen in Kontakt zu treten. Die Gemeindegremien organisieren besondere Anlässe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. Die Kirche engagiert sich in der Erwachsenenbildung. Sie öffnet die Kirchenräume für Konzerte, Aufführungen, Lesungen und Ausstellungen.

3. DIAKONIE

Art. 12

- 1 Diakonie ist die christlich motivierte Zuwendung zum Menschen in seiner Bedürftigkeit. Diese geschieht auf der Grundlage des Evangeliums, im Kontext von Kirche und Gesellschaft. Sie ist Aufgabe eines jeden einzelnen.
- 2 Die Kirche übernimmt gesellschaftliche Verantwortung. Sie setzt finanzielle Mittel ein, um Menschen in materieller Not beizustehen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten des Kantons und der Gemeinden.

4. KIRCHLICHER UNTERRICHT

Art. 13 Religionsunterricht

- 1 Der Religionsunterricht macht Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium sowie christlichen Werten und Traditionen vertraut.
- 2 Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit der Religion und die Vertiefung der Beziehung zu sich

selbst und zu anderen. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Reformierten Kirche eine Heimat finden. Im Einzelnen sind die Ziele im Lehrplan Religionsunterricht Katechetik (LeRuKa) umschrieben.

- 3 Der Religionsunterricht findet in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche statt.
- 4 Der Religionsunterricht findet in der 2./3. Primarklasse konfessionell getrennt statt.

Art. 14 Konfirmationsunterricht

- 1 Der kirchliche Unterricht schliesst für die reformierten Jugendlichen mit dem Konfirmationsunterricht ab, in der Regel im 9. Schuljahr.
- 2 Jugendliche, welche die ordentliche Schulpflicht nicht erfüllen können, sollen so weit wie möglich in den kirchlichen Unterricht einbezogen und konfirmiert werden.
- 3 Der Konfirmationsunterricht wird im Pfarrkonvent koordiniert.
- 4 Der Unterricht schliesst mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes ab.
- 5 Die Beauftragten für den Unterricht suchen mit Jugendlichen, die ihnen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, das persönliche Gespräch, eventuell unter Einbezug der Eltern.
- 6 Jugendliche, welche die durch den kantonalen Pfarrkonvent und/oder durch das zuständige Pfarramt des Gemeindekreises vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht konfirmiert.

5. KIRCHENLEITUNG UND GEMEINDEORGANISATION

Art. 15 Kirchenleitung

- 1 Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft.
- 2 Die Leitung der Kirche wird gemäss Kapitel 3 der Kirchenverfassung ausgeübt.

Art. 16 Gemeindekreise

Die 11 Einwohnergemeinden des Kantons Nidwalden bilden 3 Gemeindekreise:

- a) Gemeindekreis Stans, mit den Gemeinden Stans, Stansstad, Ennetmoos, Oberdorf, Dallenwil, Wolfenschiessen.
- b) Gemeindekreis Buochs, mit den Gemeinden Buochs, Ennetbürgen, Beckenried, Emmetten.
- c) Gemeindekreis Hergiswil.

6. ÄMTER UND ANSTELLUNGEN

6.1 PFARRAMT

Art. 17 Auftrag

- 1 Die Pfarrpersonen tragen die Verantwortung für den Gottesdienst, für Abendmahl, Taufe, Trauung und Abdankung. Sie sind berufen, mit dem Wort Gottes auch im Alltag des menschlichen Zusammenlebens zu trösten, aufzurichten und zu heilen.
- 2 Die Zusammenarbeit der Pfarrpersonen im Konvent und ihre Vertretung im Kirchenrat sind in der Kirchenverfassung geregelt.

Art. 18 Voraussetzungen für die Anstellung von Pfarrpersonen

- 1 Als Pfarrpersonen können nur Menschen angestellt werden, die der Evangelisch-Reformierten Kirche angehören, eine genügende theologische Ausbildung vorweisen und gestützt darauf ordiniert sind. Es gelten die Bestimmungen des Kirchen-Konkordats.
- 2 Die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Nidwalden sowie den dazugehörigen Vollzugsverordnungen und der Pensionskassengesetzgebung.
- 3 Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Führung der Pfarrpersonen.

Art. 19 Verfahren zur Anstellung von Pfarrpersonen

- 1 Der Selektionsprozess und die Anstellung einer neuen Pfarrperson liegen in der Verantwortung des Kirchenrates. Er setzt dafür in der Regel eine Kommission ein.
- 2 Die Gemeindekreise werden in den Selektionsprozess einbezogen. Der Pfarrkonvent ist über seine Vertretung im Kirchenrat im Selektionsprozess einbezogen.

Art. 20 Amtseinsetzung der Pfarrperson

Jede neue Pfarrperson wird von einem Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt.

6.2 SOZIALDIAKONIE

Art. 21 Aufgaben

- 1 Diakonisches Handeln trägt dazu bei, persönlicher und sozialer Not vorzubeugen, diese zu lindern oder zu beheben. Die Menschen werden in der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützt. Es werden Möglichkeiten der Gemeinschaft und der Begegnung geschaffen.

- 2 Diakonie geschieht in allen Lebensbezügen, namentlich in den Bereichen Jugend, Familie, Alter und Integration.
- 3 Diakonisches Handeln ist Aufgabe aller Menschen, die in der Kirche tätig und engagiert sind.

6.3 KATECHETIK UND RELIGIONSUNTERRICHT

Art. 22 Lehrpersonen Religionsunterricht

Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes, ausnahmsweise auch für den Konfirmationsunterricht, werden Katechetinnen und Katecheten oder sonst pädagogisch und theologisch ausgebildete Lehrkräfte angestellt.

Art. 23 Aufgaben der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen gestalten den konfessionellen Unterricht für Kinder und Jugendliche gemäss geltendem Lehr- und Stoffplan.

6.4 GESCHÄFTSSTELLE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE NIDWALDEN

Art. 24 Aufgaben und Organisation

- 1 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Kirchenrates. Sie ist zuständig für das Tagesgeschäft, insbesondere für das Rechnungswesen und die Personaladministration.
- 2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Gemeindekreis-Teams fachlich im Rahmen deren Aufgaben und Befugnisse.
- 3 Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Einbezug der angestellten Mitarbeitenden. Bei Bedarf können externe Mitarbeitende auf Mandatsbasis beigezogen werden.
- 4 Die Geschäftsstelle wird von der Kirchenschreiberin oder vom Kirchenschreiber geleitet. Sie/er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Fachliche und personelle Leitung der Geschäftsstelle;
 - b) Führung der Kirchenverwaltung;
 - c) Protokollführung an der Kirchgemeindeversammlung;
 - d) Protokollführung an den Sitzungen des Kirchenrates, an denen sie/er mit beratender Stimme teilnimmt;
 - e) Auskunftserteilung in administrativen Fragen gegenüber dem Kirchenrat, den Gemeindekreisen und den Kirchgemeindemitgliedern.
- 5 Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers nach dem vom Kirchenrat erlassenen Pflichtenheft.

6.5 FREIWILLIGENARBEIT

Art. 25 Freiwillige

- 1 Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Gemeindelebens.
- 2 Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden schafft für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld. Die Verantwortlichen auf kantonalen sowie auf Gemeindekreisebene binden die Freiwilligen in die Gestaltung des Gemeindelebens ein, sorgen für entsprechende Rahmenbedingungen und unterstützen sie bei ihren Einsätzen.
- 3 Der Kirchenrat erlässt Richtlinien zur Freiwilligenarbeit.

6.6 KIRCHENRAT

Art. 26 Rechte und Pflichten

- 1 Rechte und Pflichten des Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung festgelegt.

- 2 Der Kirchenrat führt die Geschäfte der Kirchgemeinde und ist zuständig für alle Aufgaben, die durch das innerkirchliche Recht nicht anderen Organen übertragen sind. Er erlässt die Pfarrdienstordnung.

6.7 GEMEINDEKREIS-TEAM

Art. 27 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Das Gemeindekreis-Team setzt sich zusammen aus:
 - a) Der für den Gemeindekreis tätigen Pfarrperson bzw. Pfarrpersonen von Amtes wegen;
 - b) sämtlichen von der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden angestellten Personen, die für den jeweiligen Gemeindekreis tätig sind von Amtes wegen; und
 - c) weiteren Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden.
- 2 Das Gemeindekreis-Team wird von der Pfarrperson geführt. Sind mehrere Pfarrpersonen in einem Gemeindekreis tätig, bestimmt der Kirchenrat, welche Pfarrperson das Gemeindekreis-Team führt.
- 3 Die gemäss Abs. 1 lit. a und b von Amtes wegen tätigen Mitglieder der Gemeindekreis-Teams schlagen die weiteren Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c dem Kirchenrat zur Wahl vor.
- 4 Sämtliche Mitglieder werden vom Kirchenrat bis zum Widerruf gewählt.
- 5 Die Entschädigung der weiteren Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.
- 6 Für besondere Sachgeschäfte kann das Gemeindekreis-Team in Absprache mit der Geschäftsstelle Fachleute beiziehen und entsprechend ins Team mit beratender Stimme miteinbeziehen. Die Entschädigung der so beigezogenen Fachpersonen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindekreis-Team:

- a) vertritt die Interessen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gegenüber den Behörden der im Gemeindekreis gelegenen Politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie den Gemeinden der Römisch-Katholischen Kirche;
- b) ist verantwortlich für die Ausgestaltung des kirchlichen Lebens im Gemeindekreis;
- c) setzt sich für diakonische und ökumenische Aufgaben im Gemeindekreis ein;
- d) arbeitet mit den anderen Gemeindekreis-Teams und der Geschäftsstelle zusammen;
- e) besorgt die Verwaltung und die Instandhaltung der sich im Gemeindekreis befindenden Liegenschaften in Absprache mit der Geschäftsstelle;
- f) ist berechtigt, im Rahmen des durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets Ausgaben zu tätigen und Anschaffungen vorzunehmen.

6.8 SCHWEIGEPFLICHT

Art. 29 Amts- und Berufsgeheimnis

Das Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 23 der Kirchenverfassung gilt für alle Behördenmitglieder, Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden. Für Pfarrpersonen gilt zudem das auch strafrechtlich geschützte Seelsorgegeheimnis.

7. FINANZEN UND KIRCHENGUT

Art. 30 Verantwortlichkeit

- 1 Der Kirchenrat trägt die Gesamtverantwortung für die Finanzen. Er beaufsichtigt die Rechnungsführung.

- 2 Ein Mitglied des Kirchenrates ist ressortverantwortlich für das kirchliche Finanzwesen. Es ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vertretung des Kirchenrates nach aussen in Finanzfragen;
 - b) die Vertretung der finanziellen Interessen der Kirchgemeinde in Kommissionen.
- 3 Die Tätigkeiten des Kirchenrates und des für Finanzfragen zuständigen Kirchenratsmitglieds werden von der Finanzkommission gemäss Art. 105 ff. des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)² überprüft.

8. URNENFRIEDHOF HERGISWIL

Art. 31 Zuständigkeit

- 1 Der Kirchenrat ist als Friedhofbehörde zuständig für die Verwaltung des Urnenfriedhofs der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.
- 2 Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einem von der Kirchgemeindeversammlung erlassenen Reglement geregelt.

9. ARCHIVIERUNG

Art. 32 Aufbewahrung von Akten

- 1 Der Kirchenrat ist für die Führung eines zentralen Archivs verantwortlich. Protokolle, wichtige Korrespondenz und andere Akten aller kirchlichen Behörden sowie alle Rechtserlasse der Kirche sind sorgfältig aufzubewahren.
- 2 Der Kirchenrat bestimmt eine Archivführerin oder einen Archivführer und fasst Beschluss über Aufbewahrung und Vernichtung von Akten unter Beachtung der kantonalen Archivierungsgesetzgebung.

Art. 33 Registerführung

- 1 Die Kirche führt ein zentrales Register ihrer Mitglieder, über vollzogene Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen im Gemeindegebiet sowie über Ein- und Austritte.
- 2 Auf Verlangen werden für berechtigte Personen unentgeltlich Registerauszüge erstellt.
- 3 Registereinträge dürfen in keinem Fall gelöscht werden. Korrekturen oder spätere Änderungen sind durch datierte Zusätze zu vermerken.

10. PUBLIKATIONSORGAN UND UMGANG MIT MEDIEN

10.1 PUBLIKATIONSORGAN

Art. 34 Kirchen-Zeitschrift³

- 1 Der Kirchenrat stellt die Herausgabe eines Publikationsorgans für die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden sicher.
- 2 Die Sicherstellung erfolgt durch die Herausgabe einer kantonalen Kirchen-Zeitschrift oder durch den Anschluss an ein überregionales kirchliches Publikationsorgan.
- 3 Die Details regelt das Redaktionsstatut, das der Genehmigung durch den Kirchenrat unterliegt.
- 4 Der Kirchenrat wählt die redaktionelle Leitung der kantonalen Kirchen-Zeitschrift.

10.2 UMGANG MIT MEDIEN

Art. 35 Zuständigkeit

- 1 Informationen an Medien, welche die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden betreffen, sind in Absprache mit dem Kirchenrat Sache des Präsidiums.
- 2 Voranzeigen für die halbjährlich stattfindenden Kirchgemeinde-

versammlungen werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenrates in Auftrag gegeben.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung der bisherigen Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 1. September 2011 wird aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenverfassung vom 23. Mai 2022 durch den Landrat tritt diese Kirchenordnung nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 38 Revision

Jede ganze oder teilweise Änderung dieser Kirchenordnung bedarf der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung.

Stansstad, 23. Mai 2022

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident

Wolfgang Gaede

Der Kirchenschreiber

Bruno Bernhardsgrütter

¹ NG 191.2

² NG 171.1

³ Teilrevision gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2024, vom Regierungsrat genehmigt am 02. Juli 2024, RRB 476, in Kraft seit 01. August 2024

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. November 2022